

Kreisblatt

für den

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 1 50 M., durch die Post geliefert Quartal 4,50 Mark. Einzelne Nummer 20 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb die Anzeigen wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 30 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raasberger in Westerbург.

No. 55.

Freitag, den 2. Juli 1920

36. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nach § 10 Abs. 1 der Viehschadenentschädigungssatzung vom 5. 12 hat die Abschätzung bei noch nicht 3 Monaten alten Tieren durch den beamteten Tierarzt allein zu erfolgen. Aus dem Grunde werden auch die von den Schiedsmännern angeordneten Gebühren nicht aus Mitteln der Rindvieh-Entschädigungssatzung bezahlt. Ich ersuche daher, in derartigen Fällen von der Beziehung der Schiedsmänner abzusehen.

Westerburg, den 28. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Eine große Anzahl der Herren Bürgermeister ist noch mit Erledigung meiner Verfügungen vom 16. 6. 1920 betr. Abschätzung der Milch, vom 10. 6. 20, Kreisblatt Nr. 50, betr. Verzeichnis der Kartoffelerzeuger und vom 17. 6. 20, Kreisbl. 52, betr. Fragebogen über Gemeindesteuern im Rückstand. Ich ersuche um sofortige Erledigung. Bester Termin 6. Juli 1920.

Westerburg, den 1. Juli 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

In Nr. 25 des Amtsblatts der Regierung Wiesbaden vom 1. 6. 1920 sind die Bestimmungen über die Abstimmung im Bezirk Allenstein und im Kreise Olesko ferner im Abstimmungsgebiet Marienwerder veröffentlicht. Ich mache hierauf aufmerksam mit dem Bemerkung, daß das Amtsblatt auf den Bürgermeisterämtern kostenlos eingesehen werden kann.

Westerburg, den 28. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 127 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 1529) und der §§ 6, 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den westlichen Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, folgendes angeordnet:

1. Zur Nachtzeit soll das Feld allenthalben geschlossen sein.

2. Vom 1. November bis Ende Februar von abends 7 bis morgens 7 Uhr;

3. Vom 1. März bis Ende April von abends 7 bis morgens 7 Uhr;

4. Vom 1. Mai bis Ende August von abends 9 bis morgens 7 Uhr;

5. Vom 1. September bis Ende Oktober von abends 8 Uhr bis morgens 4 Uhr.

Wer in dieser Zeit außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege auf einem offenen Grundstücke sich aufhält, ohne daß von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist, wird mit Geldstrafe bis zu 10 M. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Auf die im übrigen innerhalb der gesetzlichen Grenzen sich betreibende Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie auf die Schäferarbeit findet die obige Strafbestimmung keine Anwendung.

12. Das Werfen in fremde Bäume mit Steinen und anderen Gegenständen, auch wenn kein Schaden dadurch veranlaßt wird, ist mit Geldstrafe bis zu 10 M. im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen.

13. Die Ausübung der an sich berechtigten Viehweide unter folgenden Beschränkungen:

1. Die Ausübung der Weide darf nicht anders als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten stattfinden.

2. Das Einzelhüten auf nicht eingefriedigten Feld- und Wiesenstücken ist nur den Nutzungsberechtigten und auch diesen nur während derjenigen Zeit, während welcher diese Grundstücke der gemeinschaftlichen Weide nicht unterworfen sind, sowie unter genügender Aufsicht oder derartig angebundenes Weidvieh, daß es die benachbarten Grundstücke nicht beschädigen kann, gestattet. Kinder unter 14 Jahren sind als zur Aufsichtsführung nicht anzusehen.

3. Abgesehen von den Fällen unter 2 darf kein Stück Vieh irgend welcher Art außerhalb eingefriedigter Grundstücke anders als durch den Hirten mit der Herde zur Weide geführt werden, sofern einem Berechtigten nicht das Alleinhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht.

4. Während der geschlossenen Feldzeit resp. Nachtzeit (§ 1) darf außerhalb eingefriedigter Grundstücke oder außerhalb eingezäunter Koppeln oder Hürden Vieh weder im Feld noch Wald geweidet oder auf der Weide gelassen werden.

5. Zur Gemeinde oder Genossenschaftsherde gehörige Stücke Vieh darf der Hirt nicht einzeln und von der Herde getrennt weiden lassen.

6. Auf einzelnen im Gemenge untereinander liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Beweidung unterworfenen abgeernteten Feld- und Wiesengrundstücken darf die Beweidung durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden in denjenigen Gemarkungen bzw. Gemarkungsteilen, in welchen Dreifelderwirtschaft getrieben wird, nicht früher ausgesetzt werden, als bis die Aberntung der Früchte auch von allen anderen zu demselben Feld- bzw. Wiesenteile gehörigen Stücken im wesentlichen beendet ist; und in denjenigen Gemarkungen bzw. Gemarkungsteilen, in welchen freie Fruchtwechselwirtschaft getrieben wird, nicht früher als bis sie von der Ortspolizeibehörde freigegeben ist.

Den Zeitpunkt, in welchem nach Vorstehendem die Beweidung der abgeernteten Stücke allgemein beginnen darf, bestimmt in den Städten Frankfurt a. M. und Wiesbaden der zuständige Bürgermeister, in den übrigen Ortschaften die Ortspolizeibehörde unter Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts bzw. Ortsgerichts.

Als abgeerntet im Sinne dieser Verordnung gilt ein Grundstück erst nach vollzogener Räumerung von den Früchten bzw. v. dem Wiesenwachs.

Die über den Anfangstermin der Beweidung getroffene Bestimmung ist in ortsüblicher Weise so zeitig bekannt zu machen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem zum Beginn der Beweidung festgesetzten Tage ein Zeitraum von 3 Tagen liegt.

Wiesen dürfen überhaupt von Nutzungsberechtigten nur in der Zeit von der erfolgten Aberntung des Heues oder Grummetts bis spätestens 1. März oder 1. April nach der jedesmaligen näheren Bestimmung und öffentlichen Bekanntmachung der Ortspolizeibehörden und auch während dieser offenen Zeit von Rindvieh nur bei völlig trockenem Wetter und wenn diese selbst genügend trocken sind und von Schafherden nur bei hart gefrorenem Boden beweidet werden.

Das Beweiden der Wiesen mit Schweinen und Gänsen ist untersagt; jedoch soll es dem Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderates und Feldgerichts gestattet sein, Ausnahmen zuzulassen.

Auch solche Wiesen, welche ortsüblich bisher nur einspurig zur Heugewinnung genutzt worden sind, müssen, wenn der Nutzungsberechtigte Besitzer sie auch durch Aberntung des Grummetts nutzen will und dies der Ortspolizeibehörde und dem Schäfer schriftlich angezeigt, auch durch Anbringung eines Warnungszeichens kenntlich gemacht hat, bis nach beendeter Grummeternte von der Beweidung verschont bleiben.

7. Auf unbestellte, an sich der Beweidung offene Aecker und Wiesen dürfen Viehherden nicht aufgetrieben werden wenn die zu beweidenden Grundstücke nicht unmittelbar von mindestens 5 Meter breiten Viehtriften und Wegen oder von anderen den Weiden geöffneten Grundstücken für das Weidevieh zugänglich sind.

8. Auf Wegen, welche nicht mindestens 2,5 Meter breit sind, darf Vieh auch zum Einzeltreiben (Nr. 1) nur an Strichen geführt zur Weide gebracht werden.

9. Nicht ortsangehörige Viehtreiber, welche ihre Herde zur Nachtzeit treiben, müssen die zur Sicherheit der Felder ausreichende Anzahl von Begleitern auf ihre Kosten zur Aufsicht mitnehmen und zwar bis zu 50 Stück mindestens einen Begleiter und auf jede weitere 50 Stück oder einen Teil dieser Anzahl je einen weiteren Begleiter.

Abgesehen von Behütung größerer, geschlossener, an sich für das Weidevieh zugänglichen Grundstücke durch eigene Viehherden des Nutzungsberechtigten werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften dieses Paragraphen, sofern sie nicht der Bestrafung nach §§ 14 und 15 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Lebende Einfriedigungen dürfen ohne Zustimmung des Angrenzers nicht näher als 45 cm weit von den angrenzenden Grundstücken angelegt werden und nur 45 cm breit und 105 cm hoch sein.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu 10 M. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet, den vorigen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 5. 1. Lehm-, Kies-, Sand- und Tongruben dürfen nicht mit senkrechten Wänden oder mit Ueberhängen angelegt werden, sondern sind stets so zu bearbeiten, daß die Wände eine angemessene Böschung in einem stumpfen Winkel mit der Grundfläche bilden.

2. Vorbehaltlich anderweiter Einigung der Angrenzer dürfen Gräben an der Grenze des Nachbarn nur angelegt werden:

- a) auf 0,5 Meter Entfernung und bis 0,5 Meter Tiefe, wenn solche senkrechte Wände haben. Bei tieferen Gräben muß die Entfernung verhältnismäßig steigen,
- b) auf 0,25 Meter Entfernung, wenn solche auf 0,50 Meter Böschung haben. Bei größerer Tiefe muß die Böschung je nach der Beschaffenheit bis zu 0,7 Meter steigen.

Auf Wiesen beziehen sich diese Bestimmungen nicht. In denselben können die Wässerungsgräben bis an die Grenzsteine der anstoßenden Wiesen angelegt werden. Größere Gräben, welche zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienen (sogenannte Flutgräben) müssen auf 0,5 Meter Tiefe 0,75 Meter Böschung erhalten, und so fort im Verhältnis. Kleinere Gräben (sogen. Gewannengräben), die zur eigentlichen Wiesenbewässerung dienen, sollen verhältnismäßig auf 0,5 Meter Tiefe mit 0,5 Meter Böschung angelegt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unter 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 10 M. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Außerdem ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet, den vorigen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Schutt, Steine oder andere Gegenstände auf Feld oder andere zum gemeinen Gebrauche bestimmte Wege ausschüttet.

§ 7. Mit der in § 34 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 vorgesehenen Strafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen zur Vertilgung schädlicher Tiere und Pflanzen, insbesondere der Reblaus (Phylloxera vastatrix), des Kartoffel- oder Colorado-Käfers, der Blutlaus, des Springwurm-Widlers (Pyralis vitana), des Getreide- und Sauerwurms auch Wolf genannt (Portrix ambigua), des Reben-Mehltau- oder Traubenpilzes (Oidium Tuckeri), des falschen Rebenmehltau (Peronospora vivicola), der Misteln (viscum album), der Meeseide, Wucherblume, Disteln, des Löwenzahns, Quastlatsche, der Herbstzeitlose, nicht nachkommt.

§ 8. Die im § 7 erwähnte Strafe trifft auch denjenigen, welcher trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, auf den von ihm landwirtschaftlich benutzten Grundstücken der Ortsgemarkung mit den von den zuständigen Behörden zur Vertilgung der Feldmäuse angeordneten Maßregeln vorzugehen.

§ 9. In den Gemarkungen, in welchen auf Beschluß der Gemeindebehörde eine Vertilgung schädlicher Tiere und Pflanzen angeordnet wird, hat jeder Nutzungsberechtigte den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten, das Betreten der Grundstücke zu gestatten und ihm überhaupt kein Hindernis irgend welcher Art entgegenzustellen. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Wer in einem fremden Walde die Befugnis zur Nutzung von Raß- und Beschoß, von dem in den Schlägen zurückbleibenden Abraum, Stockholz, Steinen, Walderde Ton, Lehm Sand oder anderen Fossilien, Holzsämereien, Gras, Grassamen, Futterlaub,

Dekorationslaub, Plagen, Streurasen, Moos, Laubstreu, Nadel- oder sonstigem Streumaterial aus der ihm vom Waldeigentümer oder dem Oberförster persönlich erteilten Erlaubnis ableiten verpflichtet, bei Ausübung der fraglichen Nutzung den Erlaubnisschein bei sich zu führen und diesen auf Verlangen des Schutzbeamten vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 42 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldbuße bis zu 3 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Strafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft trifft denjenigen, welcher den ihm persönlich erteilten Erlaubnisschein an andere Personen zum Zwecke der Nutzung oder die Nutzungen in anderen Distrikten, an anderen Orten oder mit anderen Werkzeugen und Fortschaffungsgelegenheiten als in dem Erlaubnisschein angegeben sind, ausübt, sofern die Strafbestimmungen in § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Platz greifen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer im Kreise eines Waldes entgegen der bestehenden Vorschrift das ihm zugeteilte Los ohne Erlaubnis des Oberförsters veräußert oder verlohnt. Die Strafe trifft den Käufer, welcher Losholz kauft, und den Verkäufer, welcher Losholz verlohnt, obgleich der Käufer oder der Verkäufer, daß es verwilligtes Losholz war.

§ 12. Werden in den Gemeindeforsten das Holzhaufen und das Holzseken im Gemeindeforste verrichtet, so hat der einzelne Pflichtige den von der Forstbehörde nach Maßgabe bestehender Bauordnung getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer unbefugt an einem Walde das gefällte Holz durch Stürzen aus dem Schuttschafft oder Wellen wälzt.

§ 14. Mit Geldbuße bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 1. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Jagdzeit Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft werden Köhler bestraft, welche in einem Walde, Moos oder sonstige feuerfängende Gegenstände die eine Entfernung von vier Schritten oder weniger vom Feuer weiler befinden nicht wegschaffen oder der Anordnung des Schutzbeamten oder Ortsvorstehers ungeachtet, die Aufstellung von Windschirmen unterlassen.

§ 16. Die Regierungs-Polizeiverordnungen vom 6. Mai 1882 (Regierungsamtsbl. S. 152) 4. März 1889 (Regierungsamtsbl. S. 79) 13. Juni 1901 (Regierungsamtsbl. S. 221) und 5. Juni 1912 (Regierungsamtsbl. S. 427) treten mit der Gültigkeit der Polizeiverordnung außer Kraft.

Cassel, am 7. Mai 1920.

Der beauftragte Regierungspräsident
Springorum.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörde ersuche ich für entsprechende übliche Weiterverbreitung Sorge zu tragen, indem ich noch folgendes hinweise:

Eine Aenderung der nunmehr außer Kraft getretenen Polizeiverordnung vom 6. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 152) bedurfte es in folgendem:

1. § 3 hat einen Zusatz erhalten, bezüglich der sogenannten Wanderschaffherden, weil sich vielfach das Bedürfnis herausgestellt hat, zum Schutze der Wiesen und Felder das Treiben solcher Herden im Wege der Orts- oder Kreispolizeiverordnung zu schränken oder zu verbieten.

Ueber Erlaß solcher Polizeiverordnung ersuche ich mit dem Entwurf zur Prüfung vorzulegen.

2. § 4 Ziffer 2 sowie §§ 12 und 19 sind fortgefallen, diese Vorschriften teils zu Unzuträglichkeiten führten. (§ 4 Ziffer 2 und § 19) teils für entbehrlich gehalten werden (§ 12).

3. In den in § 7 aufgezählten schädlichen Pflanzen, deren Vertilgung geboten ist, sind noch Disteln, Löwenzahn, Quastlatsche, Herbstzeitlose hinzugefügt.

4. Die Vorschrift des § 16 hat durch § 13 der neuen Polizeiverordnung eine zweckmäßiger neue Fassung erhalten.

Was den Fortfall des § 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 6. 5. 82, betr. Baumpflanzungen an den Grundstücken betrifft, (s. o. Ziffer 2), so ist noch folgendes zu beachten:

Die Aufhebung ist zufolge hervorgetretener Mißstände Anregung der Landwirtschaftskammer und mit Zustimmung Landwirtschaftsministeriums erfolgt, um zu verhindern, Zuwiderhandlungen gegen die grundlegenden Vorschriften §§ 32 und 33 der noch gültigen nassauischen Verordnung vom 19. 2. 63 unter Polizeistrafe gestellt und gegebenenfalls durch ordentlichen Gerichte geahndet werden können. Statt dessen sind diese Vorschriften lediglich nach Zweckmäßigkeitsrückgründen handhabt und nötigenfalls im Wege des Verwaltungsamtes d. h. mit den Zwangsmitteln des Landesverwaltungsamtes durchgeführt werden. Dies soll aber nur da geschehen, erhebliche Kulturinteressen es erfordern, insbesondere also da wo

wo die Beteiligten sich über die Grenzabstände geeinigt haben oder wo die Beschaffenheit des Nachbargrundstückes dauernd jede Benachteiligung durch Baumpflanzungen auf dem Nachbargrundstück ausgeschlossen erscheinen läßt (z. B. Oedland, Fabrikgelände).

Da insbesondere Zweifel darüber entstanden sind, welche Feldbistricte als vorzugsweise zur Obstzucht bestimmt anzusehen sind (§ 33 Abs. 2 Nassauischen Verordnung vom 19. 2. 63) hat der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums weiter folgendes angeordnet:

1. Die Ortspolizeibehörde hat im Einverständnis mit der Gemeindevertretung und nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen diese Districte für jeden Gemeindebezirk festzulegen. Dabei ist zu beachten, daß in jedem Fall die statfindende Benutzungswiese maßgebend sein soll. Es kommt nicht darauf an, daß jedes einzelne Grundstück des Districts mit Obstbäumen bepflanzt ist, sondern daß die Gesamtheit der Grundstücke des Districts vorzugsweise dem Obstbau dient.

2. Nach diesen Gesichtspunkten hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis derjenigen Districte, die als Obstbaundistricte anzusehen sind, aufzustellen und durch Auslegen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Werden Einsprüche erhoben, so sind diese der übergeordneten Polizeibehörde zur Prüfung vorzulegen, die eine Aenderung des Verzeichnisses anordnen kann.

Stehen die Districte endgültig fest, so sind sie durch im Feld erkennbaren Zeichen abzugrenzen.

Die Ortspolizeibehörden haben demgemäß das Weitere zu veranlassen und mir bis zum 5. Juli d. Js. über das Veranlasste zu berichten.

Westerburg, den 24. Juni 1920.

Der Landrat: Dr. Schieren.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Ges. Bl. S. 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten Folgendes bestimmt:

§ 1. Nachdem auch in den Gemeinden Niedersain, Blitschbach, Goldhausen, Berghahn, Meudt und Görgeshausen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird hiermit für Niedersain, Blitschbach, Goldhausen und Görgeshausen die Gewarungssperre und über die Gehöfte des Jung III. Berghahn und Salmon Falkenstein Meudt die Gehöftssperre verfügt.

§ 2. Die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 21. Mai 1920 — Kreisblatt Nr. 42 — und vom 1. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 46 und vom 17. d. Mts. Kreisbl. Nr. 52 finden entsprechende Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese veterinärpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerburg in Kraft.

Westerburg, den 1. Juli 1920.

Der Landrat: Dr. Schieren.

Deutsches Reich.

Die Entfestigung von Koblenz.

Köln, 27. Juni. Das „Entfestigungsamt Koblenz“ gibt die Anzeige bekannt, daß nunmehr die laut Friedensvertrag angeordnete Entfestigung der Festungen in den besetzten Gebieten durchgeführt werden soll und die Arbeiten öffentlich vergeben werden.

Das erste Parlament der Arbeit.

Berlin, 30. Juni. Eine neue historische Epoche in Deutschlands Geschichte, die Geburt des Parlaments der Arbeit, wurde durch eine Rede des Reichskanzlers eingeleitet. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat verdankt das Dasein dem Umstand, daß das Parlament durch den eigentlichen Reichswirtschaftsrat ersetzt werden wird, sobald die Körperschaften geschaffen sind, auf die die Verfassung gemäß aufgebaut werden soll.

Verbilligung der Margarine.

Berlin, 29. Juni. Der Abgabepreis für Margarine seitens des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. Juli ab von 21 M. auf 16 M. je Kilogramm herabgesetzt worden.

Besoldung der Volksschullehrer.

Das neue Dienstentgeltgesetz für die Volksschullehrer ist der Landesversammlung zugegangen. Das Gesetz tritt an die Stelle des Anfang Mai verabschiedeten Notgesetzes. Während das Notgesetz nur die Gehaltsfragen regelte, schafft das neue Gesetz für die übrigen umstrittenen Fragen eine Neuregelung. Die Gehaltsfragen bleiben unberührt (6200 bis 9300 Mark gleich den Gehaltsgruppen 7). Neu geregelt wird folgendes:

Der Ortszuschlag beträgt bei bis 7000 M. Grundgehalt in der Gruppe A 3000, B 2400, C 2000, D 1700, E 1400 M., bis 8000 M. Grundgehalt: 3000, 2800, 2300, 1950, 1600 M., über 8100 M. Grundgehalt: 4000, 3200, 2600, 2200, 1800 Mark. Verheiratete Lehrer erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Dienstleistungen werden mit 30 Prozent angerechnet. Ferner wird be-

stimmt, daß den Vandlehrern Hausgarten und Bandzucht zusteht. Bei Verbindung von Schul- und Kirchenämtern werden Stellenzulagen gewährt. Die Leiter von Schulen mit sechs und mehr Klassen erhalten Amtszulagen von mindestens 1200 Mark. (Weiterinnen 1080 M.) Die bisher gewährten Naturalleistungen können verbleiben, Anrechnung auf das Dienstentkommen ist zulässig. Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Lehrer beginnt mit dem Zeitpunkt der endgültigen Anstellungen im öffentlichen Volksschuldienste die nicht vor dem Beginn des 27. Lebensjahres erfolgen darf. Dienstzeiten an Privat- und Auslandsschulen werden angerechnet, wenn der Lehrer für jedes Jahr eine Einzahlung von 2200 M., die Lehrerin von 2000 M. an die Landes-Schulkasse leistet. Die anzurechnende Zeit darf 8 Jahre nicht übersteigen. Militär- und Kriegsdienstzeit werden als Schuldienst gerechnet.

Das Lehrerruhegehaltsgesetz erhält die gleichen Aenderungen wie das Beamtenpensionsgesetz, es erfolgt mithin auch hier Gleichstellung. Das Witwengeld soll mindestens 900 Mark im Jahre betragen. Die Vorschriften über Gnadenbezüge, Zahlungsweise des Einkommens, Umzugskosten werden den entsprechenden Bestimmungen des Beamtengesetzes angepaßt. Auseinandersetzungen zwischen Lehrern bei Stellenwechsel regelt im Bedarfsfalle die Schulaufsichtsbehörde.

Schließlich regelt der Entwurf die Aufbringung der persönlichen Unterhaltungskosten der Volksschulen und des Mehrbedarfs für die Gehälter der Einkommen unter Aushebung der ihm entgegenstehenden Bestimmungen des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Es ist unter Auflösung der bisherigen Alterszulagen, Ruhegehalts- und Volksschullehrer-Witwen- und Waisenlassen die Einrichtung einer Landesschulkasse vorgesehen, die die erforderlichen Geldmittel durch Staatsbeiträge, Schulverbandsbeiträge und eigne Einnahmen erhält und die Zahlung aller Gehälter und Pensionen übernimmt. Die Staatsbeiträge werden erheblich erhöht. Der Staat zahlt alle alten Pensionen, ferner ein Viertel des Einkommens und der neuen Pensionen. Außerdem stellt der Staat ein sogenanntes Besoldungsgeld, das nach der Zahl der die Volksschulen besuchenden Kinder berechnet wird, zur Verfügung. Diese Staatsleistungen haben zur Folge, daß der Staat etwa drei Viertel der persönlichen Schulunterhaltungskosten trägt und die Gemeinden nur noch ein Viertel. Bisher war das Verhältnis umgekehrt. Die Gegenleistung ist ein größerer Einfluß des Staates auf die Besetzung der Schulklassen, eine Frage, die ebenfalls der Entwurf regelt. Anstellungsbehörde ist die Schulaufsichtsbehörde.

Ausland.

Dämmernde Einsicht.

Paris, 29. Juni. Bemerkenswert ist eine Aussendung des „Temps“ zur Konferenz in Spa. Es heißt darin: Es ist keine leichte Aufgabe, die die Regierungen vor sich haben. Der Friedensvertrag ist so gemacht, daß man immer wieder in das gleiche Dilemma kommt. Entweder soll Deutschland sich organisieren, und dann läuft es Gefahr, wieder unter die Leitung der alten Männer zu verfallen, die von Zahlung nichts hören wollen, sondern nur von Revanche. Oder aber Deutschland wird von den linken Parteien regiert, und in diesem Falle entblößt von den stehenden Heeren, die nötig sind, um ein Volk von 60 Millionen zu regieren, dann wird es desorganisiert bleiben und unfähig zu zahlen. Es gehörten gute Fachmänner dazu, um in den Däsen einzulaufen.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 2. Juli 1920.

Gastwirte-Vereinigung.

Am vergangenen Montag waren die Gastwirte des Kreises im hiesigen Bahnhofshotel zu einer Besprechung eingeladen, in der die Frage der Belieferung der Wirtschaften, welche täglich Fremde verpflegen, besprochen wurde. Die Lebensmittelbelieferung durch die Kreiswirtschafsstelle steht in sicherer Aussicht. Der Vertreter der Lebensmittelstelle stellte den Durchschnitt der von den anwesenden Wirten täglich zu verpflegenden Gästen fest, erklärte aber, daß die Belieferung nur möglich wäre, wenn sich die Gastwirte zusammen schließen, da eine Einzelbelieferung technisch nicht möglich wäre. Zu diesem Zwecke wurde beschlossen alle Gastwirte des Kreises nochmals einzuladen am Mittwoch den 14. Juli, vormittags 11 Uhr, im Hotel „Zum Löwen“ in Westerburg zusammenzutreten, sich zu konstituieren, um so die Lieferung baldigst in Fluß zu bringen. Wer sich an der Vereinigung nicht beteiligt bleibt naturgemäß auch bei der Belieferung unberücksichtigt. Im Inseratenteil wird in den nächsten Nummern noch besonders auf die stattfindende Versammlung hingewiesen werden.

Wo die Einnahmekontrolle angebracht wäre. Statt des zehnprozentigen Steuerabzugs am Arbeitslohn, der von den Arbeitern sicherlich als lästige Bevormundung und Kontrolle empfunden werde, wird in einer Zuschrift an die „Freie Nachr.“ vorgeschlagen, den Arbeitgeber zu verpflichten, den jungen unreifen Burschen und Mädchen, die das Geld verplempern, 10 bis 20 Proz. ihres Wochenlohns einzubehalten und auf eine Sparkasse zu tun. Das hätte sozialen Sinn und würden die Jüngelchen, die sinnlos massenhaft Zigaretten zu 50 und 60 Pfg. in die Luft paffen, oder die Scharen junger Mädchen, die man überall mit den Tüten Erdbeeren, das Pfund zu 5 und 6 Mark, in der Hand sieht, etwas mehr mit ihren Ausgaben im Zaum gehalten.

Den Personalausweis nicht vergessen. In letzter Zeit wurden im besetzten Rheinland eine größere Zahl von Personen, besonders aus dem unbefestigten Gebiet, mit empfindlichen Strafen belegt, weil sie bei der Stichprobenkontrolle nicht im Besitz des vorgeschriebenen Personalausweises waren. In einer Reihe von Fällen sind Personen, die sich nicht ausweisen konnten, bis zur Feststellung ihrer Personalkarte in Haft genommen worden. Infolgedessen hat jetzt eine verschärfte Kontrolle eingesetzt, die jeden mit Strafe belegt, der nicht mit Personalausweis versehen ist. Die Strafen lauten von 50 bis 200 Mark.

Die Gschbacher auf dem Frischpfad. In Gschbach bei Udingen wurde Samstag nachmittag der Metzgermeister Heinrich Jack verhaftet und dem Untersuchungsgefängnis in Udingen zugeführt. Darauf begab sich die gesamte Einwohnerschaft Gschbach nach dem Gefängnis, befreite den Metzgermeister und setzte auch beim Landratsamt durch, daß dieser auf freiem Fuß belassen wurde.

Stippe. Die Bauwirte in Sippe traten zu einer Protestversammlung zusammen gegen den von der Reichsregierung festgesetzten Kartoffelpreis von 80 Mark für den Zentner. Sie beschloßen, für Kartoffeln der neuen Ernte nur 12 Mark für den Zentner zu nehmen.

Vor Zuzug nach Goldhausen wird gewarnt. Zuziehenden droht Obdachlosigkeit.

Goldhausen, den 24. Juni 1920.

Bürgermeister-Amt.

Bäcker-Versammlung.

Am Sonntag, den 4. Juli d. Js., nachmittags 1 Uhr, findet im Hotel „Zum Löwen“ in Westerbürg eine

Bäckerinnungs-Versammlung

statt, wozu alle Mitglieder aus dem Kreise Westerbürg dringend eingeladen werden. Wegen der Wichtigkeit der Besprechung darf niemand fehlen.

Der Vorsitzende: Robert Seekatz.

Aufruf

an die nassauischen Landwirte!

Der Verein nassauischer Land- und Forstwirte, die älteste landwirtschaftliche Körperschaft des ehemaligen Herzogtums Nassau und eine der ältesten landwirtschaftlichen Vereinigungen im Deutschen Reich, begeht in den Tagen vom 5. und 6. Juli d. Js. in Gemeinschaft mit dem Landwirtschaftlichen Institut in Hof Geisberg die Feier seines hundertjährigen Bestehens. Nassauische Landwirte! Es ist Euer früherer landwirtschaftlicher Zentral-Verein, der jetzt seinen 100. Geburtstag feiert, es ist Euer Nassauisches landwirtschaftliches Institut, das das gleiche Fest begeht. Zeigt auch hier die Zusammengehörigkeit der nass. Landwirtschaft und erscheint zahlreich zu dem Jubelfeste. Versäumt auch nicht, Euerer Frauen und erwachsene Kinder an der Feier mit teilnehmen zu lassen. Nassauische Landwirte! Kommt alle! Ihr seid herzlich willkommen!

Auf Wiedersehen am 5. und 6. Juli in Wiesbaden!

Wiesbaden, den 28. Juni 1920.

Das Direktorium des Vereins nass. Land- u. Forstwirte.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 5. d. Mts., nachmittags 5 Uhr, findet an Ort und Stelle die Versteigerung der diesjährigen Grasnutzung der Bierwiese statt.

Westerburg, den 1. Juli 1920.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 3. d. Mts., gelangt bei den hiesigen Hausleuten Marmelade zum Preise von 4 Mark pro Pfd. zur Ausgabe.

Westerburg, den 1. Juli 1920.

Der Bürgermeister.

Butterverteilung

Auf Abschnitt 3 der Fettkarten Nr. 344 bis Ende gelangt am 3. d. Mts. bei der Bw. Zell je 50 Gramm Butter zur Ausgabe. Preis für 50 Gramm 1,95 Mark.

Westerburg, den 2. Juli 1920.

Der Bürgermeister.

Margot

Die glückliche Geburt eines gesunden Mädchens zeigen hochachtungsvoll an

Ewald Seekatz u. Frau

Ammy geb. Senzel

St. Marien-Frauenklinik.

2. Juli 1920.

600 Zentner la Gen

zu kaufen gesucht. Preisangabe an

Blei- und Silberwert Gms.

Tüchtige Vertreter

für meine Abteilung:

Chemisch-technische Fette und Öle

zum Besuch von Industrie und Landwirtschaft, ferner für meine Abteilung

Markenartikel

(Bohnerwachs, Schuhcreme, Metallpulver-Extrakt) zum Besuch von Großisten und Ladengeschäften sucht

Wilhelm Schön, Chemische Fabrik, Werdan i. S.

Gegründet 1891.



Einkochgläser

rote Gummiringe

Preise billigt!

G. v. Saint George

Hachenburg.



Junge diesjährige

Hühner

(Italiener, Silberbräuel, hiesige Bandhühner) hat abzugeben

Bürgermeister Loos

Hergentoth.

Nächste günstige Lotterie-Ziehung

bestimmt am 7. Juli

Lehrerheim-Lose

à 2 Mk. 5 Lose 10 Mk.

6886 Gewinne

i. Ges. Werte 120 000

von Mk.

Hauptgewinn 50 000, 30 000

20 000, 10 000, 5 000

(Porto 40 Pfg., jede Liste 60 Pfg.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deicke, Kreuznach

Zahlungen erbitte auf Post-

scheckkonto Köln Nr. 888

Kaffee und Kakao

Schokolade,

Margarine

Gr. Pflanzen und Getreide

Senf :: Essig

Pinien und Bohnen

Kernseife und Seifenpulver

Kantabak :: Zigaretten

empfiehlt in la Qualität

Hans Bauer, Westerbürg